

Löschwasser-Rückhaltung nach AwSV

Eine Chronologie und
die Erkenntnisse aus dem ersten Arbeitsentwurf

Stand: 09.07.2019

Letzte Änderung: 08.08.2019

Übersicht der Bearbeitungen

- 08.08.2019 Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (Stand: 01.07.2019)
- 09.07.2019 Ergänzung der Arbeitsentwürfe (01.07.2019)
- 09.04.2019 geänderte Terminplanung BMUB
- 02.04.2019 Länder-Vorschriften neutralisiert, Zielsetzung eingeführt
- 21.03.2019 neue Seite Termine zur Thematisierung
- 19.03.2019 Ergänzung erklärende Überschriften beim Zeitstrahl; Umschlagfläche
- 25.02.2019 Übersicht der Bearbeitungen; Brief WFVD; Brief BDI
- 11.02.2019 Ergänzung Gerichtsurteile
- 07.02.2019 Erstellung

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Regelt: Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach Baurecht (Länderrecht)

Ziel: Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt

Geltungsbereich:

Für baulichen Anlagen in denen wassergefährliche Stoffe der

WGK 1: mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder

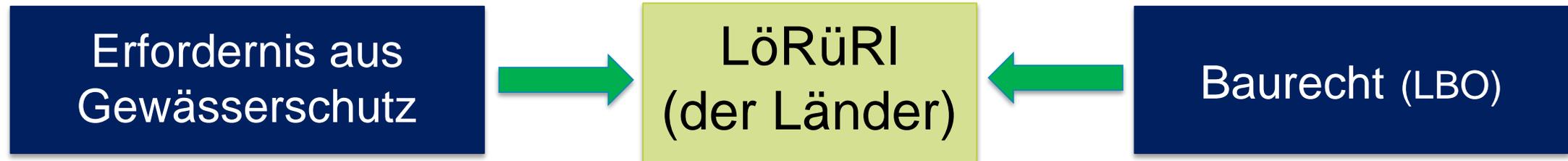
WGK 2: mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder

WGK 3: mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert werden

(WGK = Wassergefährdungsklasse)

LöRüRI – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Rechtlicher Hintergrund:

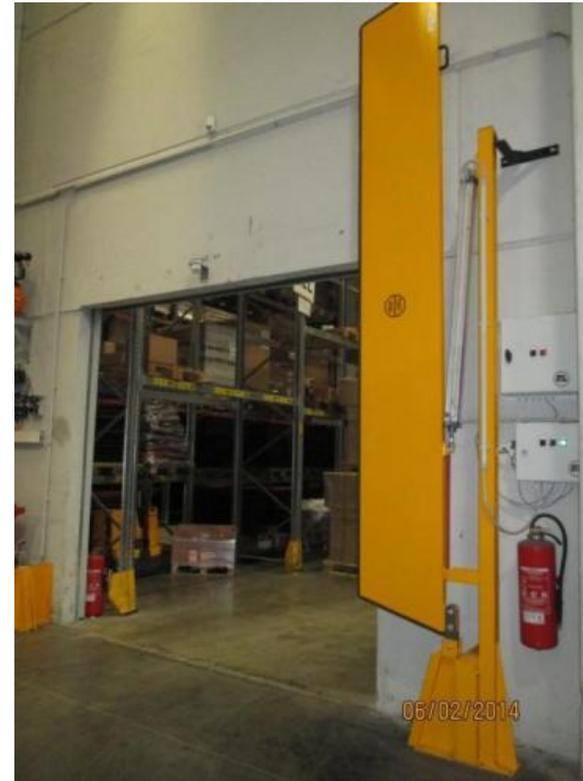
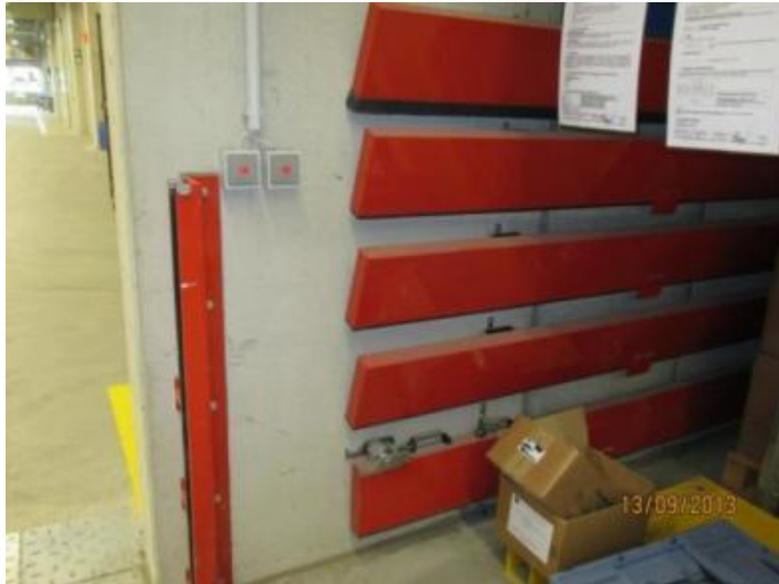


Begriff bauliche Anlage:

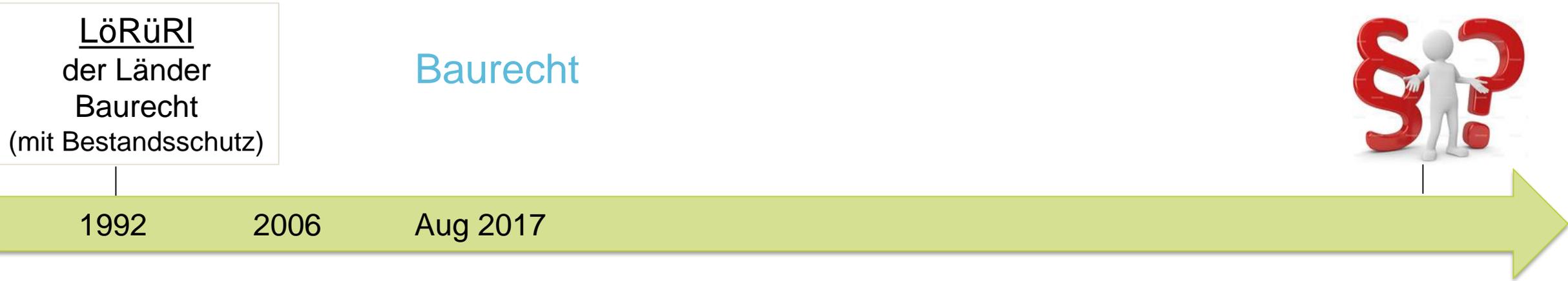
Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Beispiel Rückhaltungen – „große Läger“:



Chronologie – LöRüRI im Baurecht



VaWS-Länder (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Regelt: für wasserrechtliche Anlagen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel: Zurückhaltung wassergefährdeter Stoffe aus Produktionsanlagen

Anwendungsbereich:

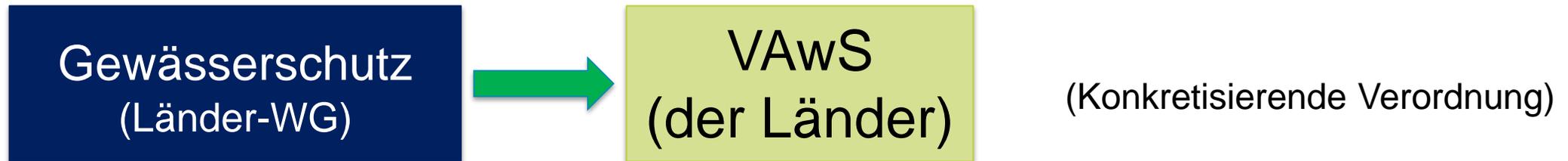
Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

Anforderungen je nach Gefährdungsstufe (abhängig von der Wassergefährdungsklasse WGK)

VAwS-Länder (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rechtlicher Hintergrund:



Begriff wasserrechtliche Anlage:

*Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, die nicht lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden; betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage
(Anlage im Sinne dieser Verordnung)*

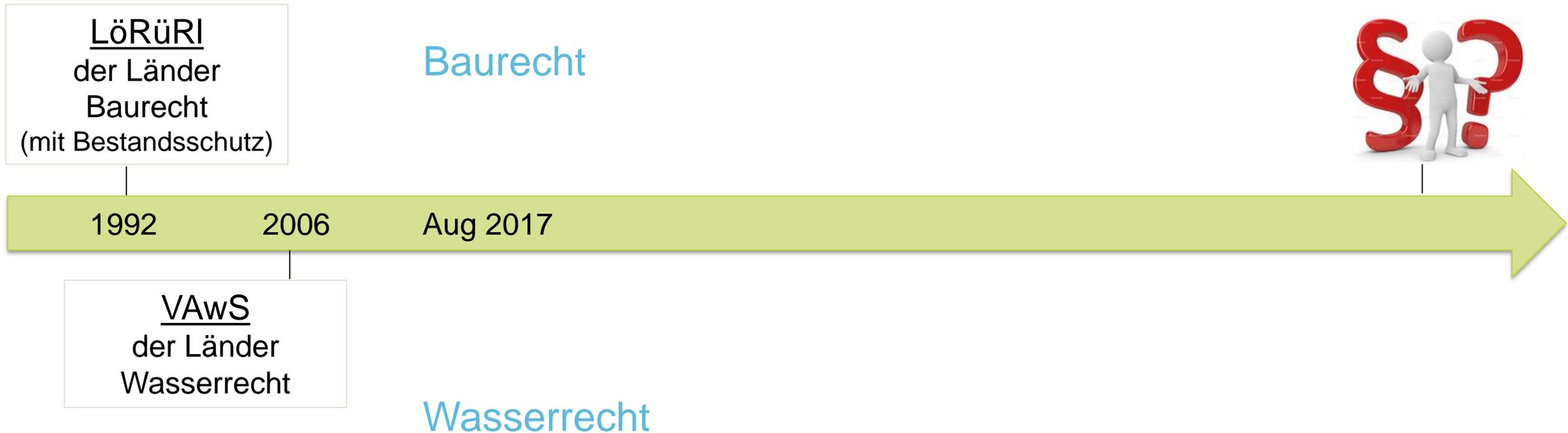
VaWS-Länder (alt)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beispiel „große Anlage“:



Chronologie – VAwS (alt) im Wasserrecht



AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Seit 2017!

Formuliert: vereinheitlicht Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel: Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen (§1 AwSV)

Anwendung:

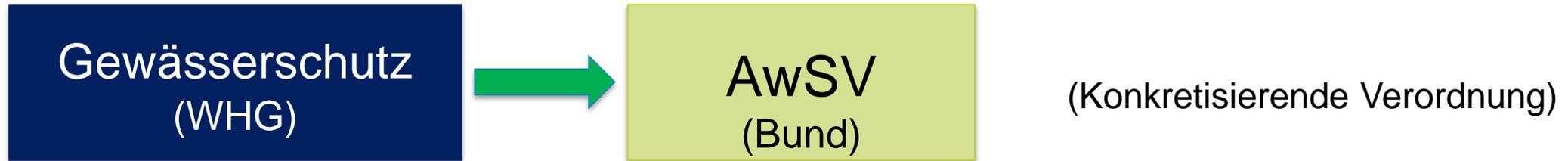
Sicherheitsstandards für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rechtlicher Hintergrund:

Seit 2017!



Begriff wasserrechtliche Anlage:

selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen

Chronologie – Neue Bundes-AwSV



Seit 2017!

§20 AwSV:

*„Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zurückgehalten werden.*

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.“

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

➔ **Gravierende Folgen,
insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen
(Beispiele)**

Folgen!



Reinigungsmittel in Hotels



Öl in Kfz Werkstätten



Behälter in
Forschungseinrichtungen

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

➔ **Gravierende Folgen,
insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen
(Beispiele)**

Folgen!



Bauhof



Feuerwehrhaus



Bundeswehr

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

➔ **Gravierende Folgen,
insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen
(Beispiele)**

Folgen!



Malerlager

Baumärkte

Entsalzungsanlagen,
Kfz-Werkstätten, Labore,
Müllräume in allen größeren
Gebäudeanlagen,
+ Einkaufszentren / Malls,
Universitäten, Gaststätten,
Hotels, chemische
Reinigungen, Wäschereien,
Alten-/Pflegeheime,
Krankenhaus, Bäckereien,
Schlosserei, uvm....

Bisherige Stellungnahme WFV Deutschland



Bundesverband Betrieblicher Brandschutz
Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Martin Böhme
11055 Berlin

Per Mail

Vorsitzender Raimund Bücher
c/o Deutscher Feuerwehrverband
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0211 / 797 - 9462
Telefax: 0211 / 798 - 1832
Email: r.buecher@wfv.de
Internet www.wfv.de

Fachbereich Vorbeugender Brandschutz
FB-Vorsitz Gerhard Fröhling

cc. Deutscher Feuerwehrverband
cc. Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Bund

Betreff:

Stellungnahme des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. , Fachbereich Vorbeugender Brandschutz, zur Umsetzung der Anforderungen des § 20 AwSV „Löschwasserrückhaltung“ basierend auf den „Merkposten der Gespräche vom 05.09.2018 und 18.10. 2018 zur Löschwasserrückhaltung“ von Herrn Boehme, BMU WR I3 vom 30.10.2018

Bisherige Stellungnahme WFV Deutschland

1 Allgemein

Die wesentlichen Anforderungen an das Thema Löschwasserrückhaltung wurden ja bereits vor mehr als 20 Jahren in der Entwicklung der Löschwasserrückhalterichtlinie berücksichtigt und sollten insbesondere auf die Übertragbarkeit für die HBV-Anlagen berücksichtigt werden.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht der Ansatz von 2 Berechnungsverfahren, zum einen auf Basis eines pauschalisierten Ansatzes (orientiert z.B. an der Löschwasserrückhalterichtlinie in Verbindung mit der Industriebaurichtlinie) und zum anderen auf einen spezifisch anzusetzenden Berechnungsansatz auf Basis einer Szenarienbetrachtung (wie in dem VCI-Leitfaden der Chemischen Industrie ausgeführt). Hier sollte zwingend das erforderliche Brandschutzkonzept/der Brandschutznachweis mit einbezogen werden.

2 5-t – Kriterium als Mindestrückhalteforderung

Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht nicht begründbar und daher auch nicht nachvollziehbar. Seit Jahrzehnten unternimmt die Industrie wie auch das Gewerbe auf Basis der Gefahrstoffsubstitution, die in diversen Regelwerken angeführt wird, aufwendige Anstrengungen, das Gefahrenpotential der von Ihnen eingesetzten Stoffe zu minimieren; hierzu zählt auch die Wassergefährdungsklasse. Mit einer beabsichtigten Einführung einer Mengengrenze für die Einstufung der Löschwasserrückhaltung ab 5t wassergefährdender Stoffe, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse, werden diese Bemühungen konterkariert. Für die Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse werden die Anforderungen auf ein Fünftel reduziert und die Anforderungen bei schwach wassergefährdenden Stoffen um den Faktor 20 verschärft.

Wir empfehlen, den bisherigen Ansatz der LÖRÜRL in den Abstufungen 1t (WGK3), 10t (WGK2) und 100t (WGK1) beizubehalten oder ein Pendant mit den verabschiedeten H-Stufen nach dem Global Harmonized System zu entwickeln. Uns liegen bis dato keine Erkenntnisse aus Schadensfällen oder Ereignissen vor, dass diese bewährten Grenzen ein erhöhtes Risiko darstellen.

Bisherige Stellungnahme WFV Deutschland

3 Löschwasserrückhaltung im Zusammenhang mit anzurechnendem Löschwasser

Der Ansatz, unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie (Geltungsbereich sind Industriegebäude mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1600m²), sollte nicht die Bewertungsgrenze für Unternehmen sein, die in der Regel nicht über solche Flächen verfügen (KMU's). Auch erscheint der Ansatz grundsätzlich die Löschwassermengen nach Industriebaurichtlinie zugrunde zu legen als fragwürdig. Diese Werte stellen lediglich logische Obergrenzen dar, die durch die notwendige Löschwasser-versorgung und die entsprechende Verdampfungsrate gegeben sind. Sie sind aber für kleinere Flächen als völlig unverhältnismäßig anzusehen. Bei kleineren Flächen ist von weniger Brandlast auszugehen und somit von einem geringeren erforderlichen Löschwasservolumen. Ein Grundprinzip des Brandschutzes ist, Bereiche mit hohem Risiko brandschutztechnisch (auch innerhalb eines Gebäudes) abzutrennen. Dies findet in der Regel durch feuerbeständige Bauteile statt oder durch entsprechende anlagen-technische Schutzsystem wie z.B. Objekt- oder Raumlöschanlagen. Daraus resultiert eine notwendige Betrachtung des verbleibenden Brandrisikos sowie der zu erwartenden Brandausbreitung mit der für diesen Fall dimensionierte Löschwasserversorgung und -rückhaltung. Anhaltswerte hierzu liefert die Tabelle 2 der LÖRüRL bis zu einer Fläche von 250 m². Diese Werte sind allerdings für eine Lagerung vorgesehen. Im Fall der Lagerung ist von deutlich höheren Stoffdichten pro Fläche auszugehen, als im Fall von HBV, bzw. AU Anlagen. Daher kann hier aufgrund der sicherlich halb so hohen Stoffdichte und der dadurch halb so hohen Brandlast pro Fläche ein Faktor 0,5 auf die Löschwassermenge angerechnet werden.

Bisherige Stellungnahme WFV Deutschland

4 Berücksichtigung von Verpackungs- und Transportmaterialien

Besonderes Augenmerk bedarf es u. E. dem Thema Brennbarkeit von Verpackungs- und Transportmaterialien (wie z.B. Holzpaletten, GFK-Behälter etc.). Die Tatsache, dass solche Materialien brennbar sind, bedeuten nicht zwangsweise eine Verstärkung des Brandverhaltens. So können z.B. nicht-brennbare wassergefährdende Stoffe durchaus als „Löschmittel“ in bestimmten Fällen fungieren (z.B. bei Erweichung von Behälterwände durch ein Brandereignis von außen) oder Folien eingesetzt sein, die nicht offen abbrennen, sondern eher schmelzen. Auch in diesen Fällen würde eine Nichtberücksichtigung eher zu einer (nicht notwendigen) Verschärfung führen.

5. Regelungen für die Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen

Die bisherige Regelung, dass „die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen“ aus der Löschwasserrückhalterichtlinie ist im Zusammenhang mit den Mengen des Geltungsbereiches bekannt und schlüssig. Sollte die andiskutierte Bagatellgrenze von 5 t zugrunde gelegt werden, stellt dies eine unverhältnismäßige Verschärfung dar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Aussage unter Punkt 3.

Bisherige Stellungnahme WFV Deutschland

6. Bestandschutz

Basierend auf den bisherigen Diskussionen ist das Thema Bestandschutz aus unserer Sicht sehr kritisch zu betrachten. Grundprämisse für bestehende bauliche Anlagen muss sein, dass keine unverhältnis-mäßige Nachforderungen an die Betreiber durch den Übergang von baurechtlichen Regelungen der Länder auf bundesweit gültige Regelungen des Wasserrechtes zukommen. Lediglich eine zeitliche Übergangsregelung nach § 68 AwSV stellt keine gleichwertige, echte Bestandsregelung für bisher genehmigte bau- und wasserrechtliche Anlagen dar. Wir erwarten entsprechende Regelungen zum Thema Bestandschutz um z.B. zu verhindern, dass bundesweit alle wasserrechtlichen Anlagen bis 100t einer Nachrüstverpflichtung unterliegen.

In den bisher geführten Gesprächen wurde immer auf Stellungnahmen der Feuerwehren hingewiesen. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns keine offiziellen Stellungnahmen der Feuerwehren zum Thema Rückhaltung von Löschwasser und dessen Dimensionierung bekannt sind. Wir empfehlen daher dringend, weitere Gespräche mit Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes zu führen. Über diesen kann dann auch eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Wehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Werk- oder Betriebsfeuerwehren), deren Einsatztaktiken und Anforderungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Bücher
Vorsitzender



Fröhling
Fachbereich Vorbeugender Brandschutz

Chronologie – LöRü in AwSV-Bund mit Folgen



§20 AwSV: Rückhaltung bei Brandereignissen

1. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten werden. Vorgaben anderer Rechtsbereiche zum vorbeugenden Brandschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für
2. Anlagen, in denen sich ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Gemische in nichtbrennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen,
3. Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen und Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich der Brand der Anlage zu keinem Vollbrand entwickeln kann,
4. Anlagen, die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden,
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Erddeckung von mindestens 0,5 Meter aufweisen,
6. Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen,
7. doppelwandige Behälter aus Stahl,
8. Rohrleitungen aus Stahl, die abgeschiebert werden können oder
9. Heizölverbraucheranlagen.

Der Betreiber jeder Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

1. In die Löschwasserrückhaltung einzubeziehende Volumina
zurückzuhaltende Volumen = Volumen der wassergefährdenden Stoffe sowie dem dabei anfallenden Löschwasser und ggf. dem Niederschlagswasser
2. Grundsätze der Bemessung >> pauschalierter Ansatz gemäß Nummer 2.3 und 2.4; Ansatz für kleine Anlagen nach Nummer 3.1; Szenarien-basierter Ansatz nach Nummer 3.5 und 3.6.
Grundlage der Dimensionierung einer Löschwasserrückhaltung ist der Löschwasserbedarf. Ein größeres Volumen an Wasser, als das, welches für die Brandbekämpfung zur Verfügung gestellt werden muss, muss auch nicht zurückgehalten werden.
3. Alternative Bemessungsverfahren >> Tabelle, Löschanlage, Schaum, Brandschutzgutachten, usw.
4. Berücksichtigung von Niederschlagswasser >> Umfang und Volumen?
5. Konstruktive Vorgaben der Rückhaltung >> bestehende Rückhaltungen?
6. Organisatorische Maßnahmen (Betreiberpflichten) >> Verschärfung

AwSV-Bund (neu)

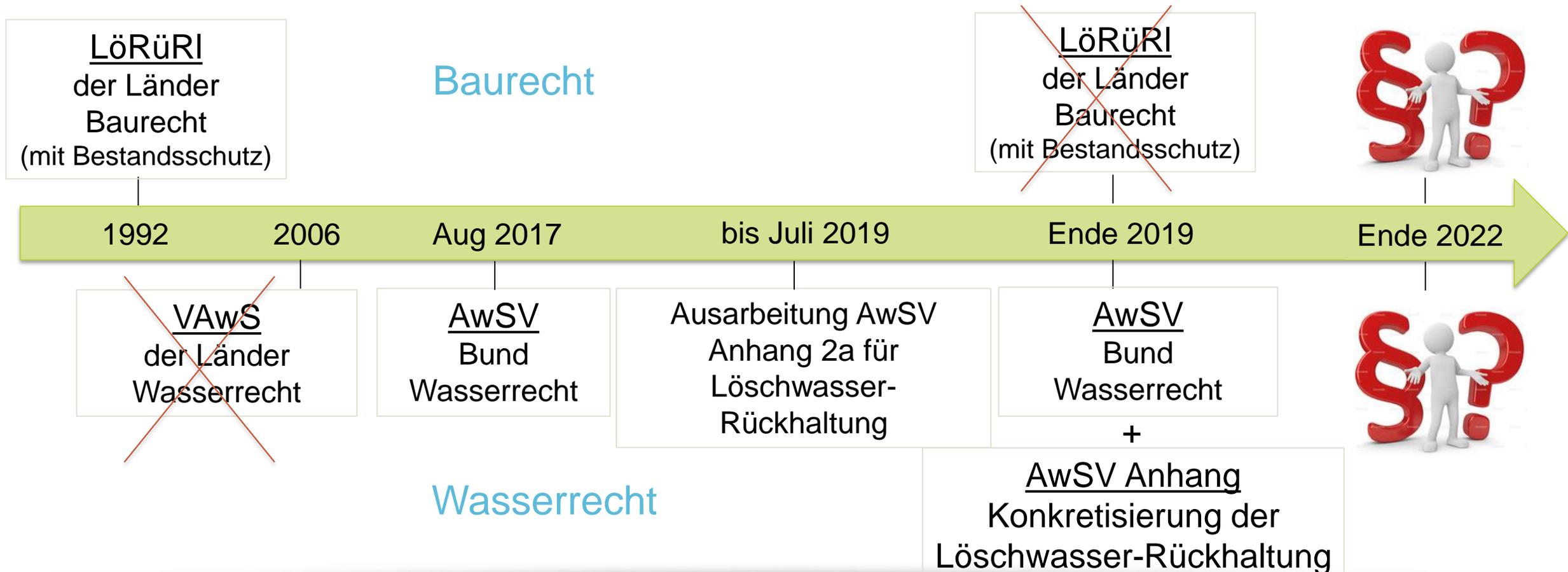
Bisheriger Ausarbeitungstand des Anhanges

Neu – 2019!

Erste Erkenntnisse:

- Rückhaltungen in jeder Art von Gebäuden; auch Handwerker, Bauhof, Feuerwehrhaus, kleine und mittelständische Unternehmen, Baumärkte usw. (**ENORME VERSCHÄRFUNG**)
- Lagermengengrenze nun 5 Tonnen je wasserrechtlicher Anlage, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse (**VERSCHÄRFUNG**)
- 20fach-verschärft: bisher ab 100 Tonnen (**STARKE VERSCHÄRFUNG**)
- Rückhaltevolumens durch pauschalisierten Ansatz >> kleine Firma im Industriegebiet bestraft! Einstiegsansatz mit möglichem Löschwasser ist falsch! (**EXTREME VERSCHÄRFUNG**)
- Rückhaltevolumens für kleine Anlagen >> mindestens bei 5to bis 25m² = 6m³ (**ZU HOCH**)
- Rückhaltevolumens Szenarien-basierte Ansatz >> nur große Industrien (**ZU HOCH / TEUER**)
- Ohne baurechtlicher bzw. wasserrechtlicher Bestandschutzregelung (**VERSCHÄRFUNG**)
- **uvm.**

Chronologie – LöRü in AwSV-Bund mit Folgen



Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

1

Nr. 11: Änderungsvorschlag für § 20 Satz 1:

- ▶ „Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, **mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes** Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte ...“

Begründung:

- ▶ Zur Klarstellung, dass nur die im Brandfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer zurück zu halten sind, ist aus Sicht der deutschen Industrie dieser wichtige Zusatz in Satz 1 aufzunehmen.

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

2

Änderungsvorschlag für § 20 Satz 3 Nr. 5:

- ▶ „Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 Tonne bei WGK 3, von 10 Tonnen bei WGK 2 und von 100 Tonnen bei WGK 1“

Begründung:

- ▶ Die im Arbeitsentwurf vorgeschlagene und WGK unabhängige Bagatellgrenze ist **viel zu gering** und berücksichtigt insbesondere **nicht den Risikoansatz**, dessen Ausdruck die **Wassergefährdungsklasse** ist. Die in der betrieblichen Praxis sehr häufigen WGK 1- Stoffe werden in ihrer Schädlichkeit überbewertet, zumal eine mögliche Gewässergefährdung durch die Verdünnung mit Löschwasser deutlich verringert wird. Die Herleitung der 5 t ist so nicht schlüssig und ergibt sich auch nicht aus dem „**Erfahrungsschatz**“ der Feuerwehren, wie in der Begründung angegeben. Im Rahmen einer Abfrage bei den Beteiligten sowie den betrieblichen und öffentlichen Feuerwehrverbänden konnte dieser „Erfahrungsschatz“ nicht bestätigt werden. Die 5t Bagatellgrenze kann daher aus Sicht der Feuerwehren nicht als belastbarer Wert betrachtet werden. Die Menge an Brandlast, die die Menge an erforderlichem Löschwasser bedingt, hat nichts mit der Eigenschaft „wassergefährdend“ zu tun. Es gibt auch brennbare, nicht wassergefährdende Stoffe, die zur Brandlast beitragen können, die dann die Löschwassermenge erhöhen würden, aber keine Berücksichtigung fänden. Der bisherige Ansatz $WGK\ 1 : WGK\ 2 : WGK\ 3 = 100 : 10 : 1$ der Löschwasserrückhalte-Richtlinien (LÖRüRL) ist in jeder Beziehung sachgerechter, hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt und sollte in die AwSV übernommen werden.

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

3

Ergänzungsvorschlag für § 20 Satz 3 Nr. 9:

- ▶ „Anlagen zum Umgang mit nichtbrennbaren Salzen wie Natriumchlorid und Calciumsulfat.“

Begründung:

- ▶ Übernahme der klaren und sachgerechten Regelung der Löschwasserrückhalte-Richtlinien der Länder für Salzläger, Streusalzläger, ...

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

4

Ergänzungsvorschlag für § 20 Satz 3 Nr. 10:

- ▶ „Anlagen, für die nach den Festlegungen der §§ 25 – 38 AwSV eine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.“

Begründung:

- ▶ Ohne eine solche Regelung würden die in den §§ 25 – 38 AwSV vorgesehenen Privilegierungen für bestimmte Anlagentypen hinsichtlich des Erfordernisses einer Rückhaltung konterkariert.

§ 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3

§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergef. Stoffe

§ 27 Bes. Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs

§ 30 Bes. Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen

§ 31 Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager

§ 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen

§ 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

§ 34 Bes. Anforderungen an Anlagen im Bereich der Energieversorgung und Einrichtungen des Wasserbaus

§ 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen

§ 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Masekabelanlagen

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

§ 38 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

5

- ▶ - Tabelle in 3.1 ist wie folgt zu ändern:

Fläche in m2	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen in m3	
	Öffentliche Feuerwehr	Werkfeuerwehr und besondere Anforderungen an die Brandmeldung oder automatische Löschanlage einschließlich automatischer Brandmeldung vorhanden
25	6	6
50	12	12
75	18	18
100	25	25
150	45	40
200	70	55
250	96	70
300	96	96
bis 2.500	96	96
Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens interpoliert werden. Dies gilt auch, wenn die Fläche weniger als 25 m2 beträgt.		

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

6

Begründung:

- ▶ Streichen in Spalte 1 „des Brandabschnitts“: Klarstellung des Gemeinten. Die in der Tabelle 2 LÖRüRL vorhandene Differenzierung gemäß der brandschutztechnischen Infrastruktur, die zur Reduzierung der Werte führt, fehlt. Die Einführung einer zweiten Spalte „bei Vorhandensein besonderer Anforderungen an die Brandmeldung und einer Werkfeuerwehr bzw. das Vorhandensein einer automatischen Löschanlage einschließlich automatischer Brandmeldung“ mit den entsprechend reduzierten Werten ist hier zu ergänzen.

Nr. 3.2: Analog 2.4 ist aufzunehmen: „... und einer anzunehmenden Verdampfungsrate von 50% des zur Brandbekämpfung eingesetzten Löschwassers.“

Nr. 3.6.3: Es sollte heißen: „Vorkehrungen für die Brandmeldung, bzw. Leckageerkennung“

Begründung:

- ▶ Das Erkennen einer Leckage erlaubt ein Eingreifen der Feuerwehr zu einem noch früheren Zeitpunkt und somit ggf. sogar das Verhindern eines Brandes.

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

7

Nr. 4: Berücksichtigung von Niederschlagswasser

- ▶ In Satz 1 ist zu streichen: „sowie das Niederschlagswasser“

Begründung:

- ▶ Das Niederschlagswasser bei einer Brandbekämpfung dient dem Löschvorgang und braucht daher nicht zusätzlich berücksichtigt zu werden. Satz 2 und Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Zusätzlich ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass das nach der Brandbekämpfung anfallende Niederschlagswasser das Rückhaltevolumen nicht überschreitet.“

Begründung:

- ▶ die Formulierung des Schutzziels ist ausreichend, notwendige Konkretisierungen sind den technischen Regeln vorbehalten.

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)



Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nur für Neuanlagen

- ▶ In dem Arbeitsentwurf zur Änderung der AwSV fehlt aus Sicht der deutschen Industrie eine klarstellende Regelung dafür, dass die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV i.V. mit Anlage 2a nur für Anlagen gilt, die nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV neu errichtet werden. Bestehende Anlagen, die die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften (VAwS, LöRüRL, individuelle Zulassungen, Brandschutzkonzepte) erfüllen, sind von möglichen Anpassungsmaßnahmen aus den Festlegungen der 1. Änderungsverordnung zur AwSV auszunehmen. Eine entsprechende klarstellende Regelung in den §§ 68, 69 AwSV wird für erforderlich gehalten, um kontroverse Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

Kommentierung des Arbeitsentwurfs zur Änderung der AwSV (BDI–VCI-WFVD)

9

Nr. 16a: § 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen

- ▶ Die in § 28 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Einführung von Erleichterungen für „kleine“ Umschlagflächen wird begrüßt, wenn das Umschlagen so zu verstehen ist, wie es bisher gehandhabt wurde.

Es war allerdings immer schon der erklärte politische Wille des Gesetzgebers, dass das Be- und Entladen von Transportmitteln auf Verkehrsflächen dagegen keine Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 23 AwSV ist und bei diesen Flächen der Anlagenbegriff nicht erfüllt wird. Im Interesse nachvollziehbarer Regelungen und eines möglichst einheitlichen Vollzugs in Deutschland ist dieser Unterschied klarzustellen, am besten über eine Ergänzung in § 1 AwSV, dass „diese Verordnung keine Anwendung findet auf Verkehrsflächen, auf denen Transportmittel be- und entladen werden.“

Alternativ wäre auch eine Ergänzung in § 28 Abs. 2 AwSV denkbar:

„An Verkehrsflächen, die dem Be- und Entladen sowie dem Rangieren von Transport- mitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.“

Weitere Auffälligkeiten noch ohne Kommentierung

Kennzeichnung?

**Löschwasser-Barrieren
funktionsfähig und
aktiviert werden!**

Betriebsanweisung?

**Offen Löschwasser-
Rückhaltungen für
Feuerwehr
zugänglich**

Löschwasserrückhaltung

**Keine Berechnung
mehr für Lagerung
im Freien, Tanks mit
> 3000 L, Schaum-
Löschung**

Feuerwehrplan?

**Kein Flüssigkeitsaustritt
ist ungleich
flüssigkeitsdicht**

**Feuerwehrumfahrt
im Freien bei
1600m²?**

Weitere Auffälligkeiten noch ohne Kommentierung

1

► Nr. 5 Konstruktive Vorgaben der Rückhaltung

In Satz 1 ist zu ändern: „... es zu keinem Flüssigkeitsaustritten an der äußeren Seite des Anlagenteils kommt.“ in „... sie wasserdicht sind. Löschwasser unterliegt bis zur Entsorgung keiner Wassergefährdungsklasse. Die AwSV ist für die Anlagen zur Löschwasser-Rückhaltung nicht anzuwenden.“

Begründung:

Die gewählte Formulierung kann im Vollzug die Diskussion hervorrufen, dass die Anlagen zur Löschwasser-Rückhaltung kontaminiertes Löschwasser medienbeständig zurückhalten müssen. Es wurde jedoch besprochen, dass Löschwasser keiner Wassergefährdungsklasse unterlegt und die Anlagen zur Löschwasser-Rückhaltung „nur“ wasserdicht sein sollen. Der Hinweis auf die Nicht-Anwendung der AwSV ist unbedingt erforderlich.

Weitere Auffälligkeiten noch ohne Kommentierung

2

- ▶ Keine echte Bestandschutzregel für Löschwasser-Rückhaltung nach LÖRÜRl und Erweiterung des Geltungsbereichs um zahlreiche wasserrechtliche Anlagen!
- ▶ Umgang mit der Planung bzw. Bewertung während der Bauvorlage (BauVorIV in Bayern), jedoch Details in AwSV nach Wasserrecht
 - >> Fachkenntnisse bei Behörde während der Bau- und Brandschutzprüfung???
 - >> Prüfsachverständige BS haben nach Wasserrecht keine Prüfgrundlage???
 - >> bei Gebäuden findet eine baurechtliche Prüfung des BS nicht statt (Gebäudeklasse 1-4)
- ▶ Erstabnahme und wiederkehrende Prüfung der Löschwasser-Rückhaltung durch Brandschutzsachverständige nach Baurecht oder Sachverständige nach Wasserrecht (AwSV)
- ▶ Ablauf bei Sondersituationen – Abweichungsantrag nur nach Baurecht (nicht Wasserrecht)
- ▶ Umgang mit Änderung der Lagerung / Stoffe / Einstufung etc. >> sofortige Anpassungen oftmals bautechnisch und –rechtlich nicht möglich

Weitere Auffälligkeiten noch ohne Kommentierung

3

- ▶ **Nr. 1 - Anlagen, in denen sich ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Gemische in nichtbrennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen,**
 - Wasserrechtliche Anlagen (nicht baurechtliche Anlagen)
 - Überlegung: Lager mit nichtbrennbaren Stoffen / Gemischen (z.B. WGK-Flüssigkeit) in nichtbrennbaren Behältern/Verpackungen (z.B. Metallbehälter) **UND** Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien (Beton-/Mauerwerk-Gebäude)
>> Erkennbare Ausnahme fraglich?

- ▶ **Nr. 2 - Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen und Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich der Brand der Anlage zu keinem Vollbrand entwickeln kann,**
 - Wasserrechtliche Anlagen (nicht baurechtliche Anlagen)
 - Lager oder Tank mit brennbaren Stoffen / Gemischen (z.B. WGK-Flüssigkeit) **UND** wasserrechtliche Anlage aus geringem Anteil an brennbaren Materialien besteht. z.B. Stahltank), ohne Entwicklung eines Vollbrandes (z.B. Selbsterlöschen, WF, BMA, etc.???)
>> Erkennbare Ausnahme fraglich?

Weitere Auffälligkeiten noch ohne Kommentierung

4

- ▶ **Nr. 1 - Anlagen, in denen sich ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Gemische in nichtbrennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen,**
 - Wasserrechtliche Anlagen (nicht baurechtliche Anlagen)
 - Überlegung: Lager mit nichtbrennbaren Stoffen / Gemischen (z.B. WGK-Flüssigkeit) in nichtbrennbaren Behältern/Verpackungen (z.B. Metallbehälter) **UND** Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Materialien (Beton-/Mauerwerk-Gebäude)
>> Erkennbare Ausnahme fraglich?

- ▶ **Nr. 2 - Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen und Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich der Brand der Anlage zu keinem Vollbrand entwickeln kann,**
 - Wasserrechtliche Anlagen (nicht baurechtliche Anlagen)
 - Lager oder Tank mit brennbaren Stoffen / Gemischen (z.B. WGK-Flüssigkeit) **UND** wasserrechtliche Anlage aus geringem Anteil an brennbaren Materialien besteht. z.B. Stahltank), ohne Entwicklung eines Vollbrandes (z.B. Selbsterlöschen, WF, BMA, etc.???)
>> Erkennbare Ausnahme fraglich?

Chronologie – Die nächsten Schritte

Politische und verbandspolitische Unterstützung notwendig!

Baurecht

~~LöRüRI
der Länder
Baurecht
(mit Bestandsschutz)~~

~~LöRüRI
der Länder
Baurecht
(mit Bestandsschutz)~~

Bestandsschutz
entfällt
(3 Jahre Übergangszeit
für vorhandene Anlagen)



1992

2006

Aug 2017

2018

bis Juli 2019

Ende 2019

Ende 2022

~~VAwS
der Länder
Wasserrecht~~

AwSV

Ausarbeitung AwSV

AwSV
Bund
Wasserrecht



- Eckpunkte-Papier im Dezember 2018
- Bund-Länder-Sitzung (16. - 17. Januar 2019) >> **März 2019**
- 3 - 4 Wochen schriftliche Änderungswünsche der Länder
- **ersten Entwurfsfassung - Juli 2019** als Anpassungen der AwSV (1. Änderungsverordnung) mit Freigabe durch Abteilungsleiterin, Frau Dr. Dube und Staatssekretäre
- Referentenentwurf vor der Sommerpause 2019 (???)

+
AwSV Anhang
Konkretisierung der
Schwammwasser-Rückhaltung

Wasserrecht

Veröffentlichungsquelle – BLAK UmwS



Neuerung im Zusammenhang mit der Aktualisierung der AwSV sollen

hier veröffentlicht werden:

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) veröffentlicht zwischen Bund und Ländern abgestimmte Interpretationen der AwSV.

Der Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) seit Mitte Januar 2018 im Internet vertreten >> www.wasserblick.net

Transparenz schaffen und Fehlinterpretationen der AwSV im Vollzug verhindern

Veröffentlichungsquelle – BMU

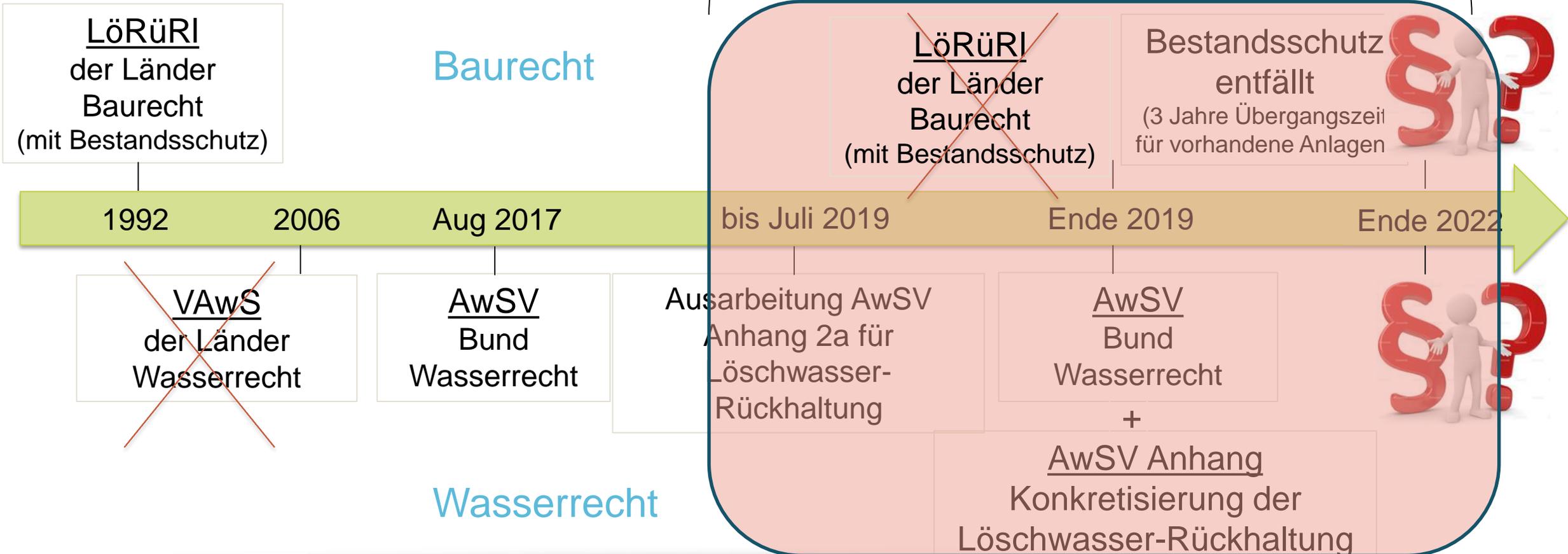
Neuerung im Zusammenhang mit der Aktualisierung der AwSV sollen hier veröffentlicht werden:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
www.bmu.de > Gesetze, Vorschriften und Vereinbarungen

>> Bitte um sofortige Info, sobald jemand entsprechende Unterlagen / Anhörungen und Informationen.

Chronologie – Unterstützungsansatz

Politische und verbandspolitische Unterstützung notwendig!



Nächsten Termine zur Thematisierung

~~02.04.2019 Herr Böhme trifft BDI AK Gewässerschutz (Frau Vahrenhorst, Herr Benz)~~

~~09.04.2019 Herr Böhme referiert beim VdS in Köln (Frau Vahrenhorst, Herr Fröhling)~~

~~22.05.2019 Herr Böhme referiert beim TÜV in Fürth (Herr Deschermeier)~~

~~19.07.2019 BDI, AK Gewässerschutz, VCI Deutschland, WFD zur Abstimmung (Herr Fröhling u.a.)~~

~~05.08.2019 Rückmeldung zur Lesefassung~~

~~19.08.2019 Gespräch mit Herrn Böhme (Frau Dr. Janssen-Overath, Herr Fröhling, Herr Prof. Bender)~~

???.???.???? Referentenentwurf und Verbändeanhörung

10.09.2019 Ad-hoc Arbeitsgruppe neuer Umwelt- und Klimapakt Bayern (Herr Deschermeier)

18.09.2019 Vortrag zum aktuellen Stand beim WFVD-Symposium (Herr Deschermeier)

07.11.2019 Vortrag LöWaRü nach AwSV – Bayerische Wassertage (Herr Deschermeier)

Zielsetzung

Die Feuerwehrverbände (AGBF, DFV, WFV-D und Ländervertretungen) sehen, soweit uns bekannt, auch keinen konkreten Anhaltspunkt, die geplanten umfangreichen, insbesondere baulichen, Änderungen zur Löschwasser-Rückhaltung zu fordern.

Auf keinen Fall wollen die Unternehmen und die (betrieblichen) Feuerwehren das die Umwelt geschädigt wird. Umweltschutz ist für eine Werk- und Betriebsfeuerwehr, und auch für die öffentlichen Feuerwehren, ein Grundverständnis und eine Pflichtaufgabe! Jedoch kann es keinen 100%-igen Schutz geben und die bisherige Lösungen waren sehr praktikabel.

Ansprechpartner

Stefan Deschermeier

Projektleiter – Bundesverband betrieblicher Brandschutz - Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.
Geschäftsführer Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. / Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz
Inhaber – Ingenieurbüro Deschermeier

Tel.: 089 327 05 730

E-Mail: info@deschermeier.de und geschaeftsstelle@wfv-bayern.de

Römerhofweg 8
85748 Garching

